



**Ergänzende Bedingungen**  
**der**  
**KNS – Kommunale Netzgesellschaft Südwest mbH**  
**für den Netzbereich der**  
**TWL - Technischen Werke Ludwigshafen**  
**zu den**  
**Allgemeinen Anschlussbedingungen**  
**in Niederspannung**  
**gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**  
**vom 1. November 2006**  
**gültig ab 8. November 2006**

# Inhaltsübersicht

	<b>Allgemein</b>	<b>Seite 3</b>
1.	<b>Vertragsabschluss</b>	<b>Seite 3</b>
2.	<b>Anfrage auf Stromversorgung</b>	<b>Seite 3</b>
3.	<b>Grundstücksbenutzung</b>	<b>Seite 3</b>
I.	<b>Baukostenzuschüsse und Hausanschlusspreise</b>	<b>Seite 4</b>
1.	<b>Baukostenzuschüsse (BKZ)</b>	<b>Seite 4</b>
2.	<b>Hausanschlusskosten</b>	<b>Seite 6</b>
3.	<b>Angebot, Annahme und Fälligkeit</b>	<b>Seite 6</b>
II.	<b>Anschluss- und Inbetriebsetzung</b>	<b>Seite 7</b>
III.	<b>Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Messeinrichtungen</b>	<b>Seite 7</b>
IV.	<b>Nachprüfen von Messeinrichtungen</b>	<b>Seite 7</b>
V.	<b>Rechnungsstellung, Mahn- und Wiedervorlagekosten</b>	<b>Seite 7</b>
VI.	<b>Außer- und Wiederinbetriebsetzungspreise</b>	<b>Seite 7</b>
VII.	<b>Zutrittsrecht</b>	<b>Seite 8</b>
VIII.	<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Seite 8</b>
IX.	<b>Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse</b>	<b>Seite 8</b>
X.	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Seite 8</b>

## Anhang 1

## **Allgemein**

### **1. Vertragsabschluss**

Der Verteilnetzbetreiber (VNB) schließt den Vertrag zur Erstellung eines Hausanschlusses mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.05.1951 in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich den Verwalter, oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem VNB abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem VNB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des VNB's auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **2. Anfrage auf Stromversorgung**

Die Anfrage auf Erstellen des Hausanschlusses wird auf einem besonderen Vordruck gestellt. Der Anfrage sind ein Lageplan (Maßstab 1 : 500), sowie ein Kellergrundrissplan (Maßstab 1 : 100) beizufügen. Neben der vorgesehenen installierten Leistung, ist auch die künftige maximale Leistung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors anzugeben.

### **3. Grundstücksbenutzung**

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der VNB Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke anbringt und verlegt, ferner auch als Anbringen von Leitungsträgern und sonstige Einrichtungen, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen. Die Pflicht entfällt nur, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

**Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 gültig ab 8. November 2006**

**I. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusspreise**

**1 Baukostenzuschüsse (BKZ)**

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem VNB bei Anschluss an das Leistungsnetz des VNB's, bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatoren.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan)

1.2 Von den Kosten gem. Ziffer 1.1 werden diejenigen Kosten abgesetzt, die auf etwaige Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind. Die verbleibende Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltskunden“\*) sowie „übrige Tarifkunden“\*) nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt (in Kostenanteile  $K_h$  und  $K_{\bar{h}}$ ).

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt gem. §11 Abs. 1 Satz 2 NAV ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

**Gruppe Haushaltskunden**

$$BKZ = 0,5 \times K_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

$K_h$ : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gem. Ziffer 1.2 (in €)

$P_h$ : Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung (Gleichzeitigkeitsfaktor) vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE), die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

bei 1 WE	bei 2 WE	Bei 3 WE	für jeden WE
	erhöht sich $P_h$ um	erhöht sich $P_h$ um	erhöht sich $P_h$ um
$P_h(1) = 1$	$P_h(2) = 1,6$	$P_h(3) = 1,9$	0,3

Als Wohneinheit gilt, unabhängig von der Größe, jede selbstständige Wohnung (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).

\*) Haushaltskunden:  
\*\*) übrige Tarifkunden:

Tarifkunden mit Haushaltsbedarf  
Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf

Unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode wird der BKZ **individuell** je Versorgungsgebiet berechnet.

**Der jeweils gültige Betrag für P=1 ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt für Hausanschlusspreise und Baukostenzuschüsse.**

**Für P=1 errechnet sich der BKZ aus Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechenden P-Wert.**

$\Sigma P_h$ : Die Summe der  $P_h$  aller der Versorgung der Gruppe Haushaltskunden - einschl. der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Hausanschlüsse, die sich gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Bei nach dem 8. November 2006 hergestellten Verteilungsanlagen ist für die ersten 30 kW Anschlussleistung kein BKZ zu zahlen.

### Gruppe übrige Tarifkunden

$$BKZ = 0,5x K\ddot{u} x \frac{P\ddot{u}}{\Sigma P\ddot{u}}$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschuss (in €)

K $\ddot{u}$ : Der Kostenanteil der Gruppe übrige Tarifkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gem. Ziffer 1.2 zweiter Absatz (in €)

P $\ddot{u}$ : Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW)

$\Sigma P\ddot{u}$ : Die Summe der P $\ddot{u}$  aller der Versorgung der Gruppe übrige Tarifkunden - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können

- 1.4 Bei Gewerbebebauung wird der BKZ nach der Zahl der Leistung berechnet. Auch hier ergibt sich der jeweils gültige Betrag aus dem aktuellen Preisblatt für Hausanschlusspreise und Baukostenzuschüsse.
- 1.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erhöht und dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Absätze 1.2 oder 1.3.  
Als Veränderung gilt:
  - Herstellen eines neuen leistungsstärkeren Hausanschlusses
  - Verstärken des Leiterquerschnittes
  - Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
  - Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung
- 1.6 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den vorgenannten Berechnungsgrundsätzen.
- 1.7 Je nach Art der Bebauung, behaltet sich das VNB vor, abweichend von der Regelung des BKZ nach P-Faktor, den Grundbetrag je WE zu berechnen.
- 1.8 Die vorliegenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 17 Absatz 2 EnWG.
- 1.9 Das VNB ist berechtigt bei Kostensteigerungen die Baukostenzuschüsse anzupassen.
- 1.10 Bei nach dem 8. November 2006 hergestellten Verteilungsanlagen ist für die ersten 30 kW Anschlussleistung kein BKZ zu zahlen.

## 2. Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt - ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der VNB für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn Ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Davon abweichend kann ein Hausanschluss mehrere Gebäude versorgen, wenn die Gebäude nach dem Wohneigentumsrecht auf einem gemeinsamen Grundstück errichtet werden. Die Zählerleinrichtungen sollten dann zentral im Hausanschlussraum untergebracht werden.

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. für die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an den Abgangsklemmen des Hausanschlusskastens.

**Die Preise werden pauschal berechnet und sind dem jeweils gültigen Preisblatt für Hausanschlusspreise und Baukostenzuschüsse zu entnehmen.**

- 2.2 Für andere Hausanschlüsse z.B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, außergewöhnlichen Erschwernisse, z.B. Durchpressungen, hoher Grundwasserstand, Mauerreste, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Anschlussnehmer nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand zu erstatten.
- 2.3 Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihm veranlasst werden, hat der Anschlussnehmer bei einem Kabelanschluss die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand zu erstatten. Bei Freileitungsanschlüssen werden die Kosten pauschal berechnet. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 2.4 Für provisorische Anschlüsse werden Pauschalpreise berechnet. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 2.5 Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Kunden werden wahlweise durch den VNB, deren Beauftragten oder den Kunden selbst\*) durchgeführt. Bei Eigenleistung ist eine Abstimmung mit dem VNB über Ausführungsbedingungen (Trasse, Grabenprofil, Sicherheitsvorschriften) vor Beginn der Arbeiten unbedingt erforderlich. Die Wiederherstellung der befestigten Oberfläche wird - sofern vertraglich nicht anders geregelt - von dem VNB veranlasst. Dies ist jedoch nur im Rahmen der gängigen, handelsüblichen Materialien möglich. Die gärtnerische Rekultivierung ist vom Kunden selbst vorzunehmen und geht zu seinen Lasten. Für die Leitungstrasse muss eine Arbeits- und Schutzzone von 0,7 m Tiefe zur Verfügung stehen, die in einer Breite von 2 m beiderseits der Leitungssachse nicht überhaupt, bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden darf.
- 2.6 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem VNB unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Wird nach Abtrennung des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz die Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich, so hat der Kunde die Kosten für einen neuen Anschluss gemäß Ziffer 2.1 ff zu tragen. Das VNB kann Abtrennungen pauschal in Rechnung stellen. Die Beträge ergeben sich aus dem aktuellen Preisblatt.

## 3. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Das VNB teilt dem Kunden den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusspreis getrennt und aufgliedert mit.

Der Kunde bestätigt **schriftlich die Annahme des Angebots**.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Hausanschlusspreis bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das VNB Abschlagszahlungen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und des Hausanschlusspreises kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

---

\*) hier übernimmt das VNB nur das Verlegen und Einsenden der Leitungen im Privatgrundstück

## **II. Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV**

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des VNB's und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag in der Höhe des jeweiligen Verrechnungssatzes von einer Fachmonteurstunde berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Anlagen des Wandergewerbes, z.B. von Schaubuden und Karussellen wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

Der gleiche Verrechnungssatz wird bei Anschlüssen von Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen erhoben.

## **III. Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Messeinrichtungen**

Die Kosten für eine Verlegung des Netzanschlusses nach § 8 (3) NAV oder der Messeinrichtung nach § 22 (2) NAV sind dem VNB nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **IV. Nachprüfen von Messeinrichtungen**

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem VNB, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem VNB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## **V. Rechnungsstellung, Mahn- und Wiedervorlagekosten**

- (1) Die Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel jährlich mit 11 gleichen monatlichen Abschlägen, jedoch kann der VNB auch andere Zeiträume festlegen.
- (2) Wird ein Abschlag bzw. eine Rechnung nicht innerhalb der Vorgesehenen Frist bezahlt, so werden dem Kunden nachstehende Mehrkosten berechnet:  
Für die 1. und jede weitere Mahnung: 7,60 Euro
- (3) Können die zur Abrechnung notwendigen Zählerangaben infolge der Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch das VNB geschätzt.

## **VI. Unterberechnungs- und Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß § 14 und § 24 NAV**

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die das VNB nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der § 14 und § 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege- und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

## **VII. Zutrittsrecht § 15 NAV**

Der Kunde gestattet dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt von den Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten oder der Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **VIII. Mehrwertsteuer**

Zu den vorgenannten Beträgen wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz hinzugerechnet.

## **IX. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Ändern sich die Kosten, so kann das VNB die Preise den neuen Verhältnissen anpassen.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Anlage 2 tritt am 08.11. 2006 in Kraft und ersetzt die bisherige Anlage 2 (AVBEItV) in der Fassung vom 01. Januar 1994.

Für Anschlüsse an eine örtliche Verteilungsanlage, die vor dem 01.04.1980 errichtet wurde, siehe Abschnitt 1.6.

# Anhang 1

zu den

„Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006“

## I. **Baukostenzuschüsse und Hausanschluss für Anlagen, die vor dem 01.04.1980 errichtet wurden**

(III, 5 und IV, 4 AVB)

### 1. **Begriffserläuterungen und allgemeine Bestimmungen**

1.1 Die Verbindung des Leitungsnetzes des Netzbetreibers mit der elektrischen Installationsanlage des Antragstellers bzw. Kunden (Hausanschluss) wird in der Regel als Vierleiteranschluss in Freileitung oder Erdkabel ausgeführt. Für ein geschlossenes Anwesen (Wohnhaus mit Nebengebäuden) wird nur **ein** Hausanschluss erstellt.

1.1.1 Der Freileitungsanschluss besteht aus dem Dachständer, soweit er als Träger für die Einführung der Innenleitung dient, der Durchführung dieser Leitung durch den Dachständer bis zur Hausanschlussssicherung einschließlich und - gegebenenfalls - aus der von dem Leitungsnetz des VNB's heranzuführenden Leitung (Anschlussaußenleitung).

1.1.2 Der Erdkabelanschluss in Erdkabelnetzen besteht aus der von dem Leitungsnetz des VNB's bis zur Hausanschlussssicherung heranzuführenden Kabelleitung (Kabelverbindungsleitung) und der Hausanschlussssicherung.  
Der VNB stellt die elektrische Arbeit am Netzanschlusspunkt (z.B. Hausanschlusskasten, Kabelverteiler, Trafostation usw.) zur Verfügung.

1.2 Die Grundbeträge, die für die Herstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen zu entrichten sind, gelten unter der Voraussetzung, dass

#### **bei Hausanschlüssen allgemein**

- a) der Anschluss sich innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines durch rechtkräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsgebietes (nicht Wochenendhausgebiete oder ähnliches) befindet,
- b) der Hausanschluss nur zur Versorgung nach den allgemeinen Tarifpreisen dient; soweit er gleichzeitig für die Versorgung nach Sonderabkommen (z.B. Elektroheizung) dienen soll, gelten zusätzlich die jeweils festgelegten Kostenregelungen,
- c) es sich höchstens um 2 Wohneinheiten handelt, wobei Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw. mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme als je eine Wohneinheit gelten,
- d) die Nennstromstärke der Hausanschlussssicherung nicht mehr als 63 A beträgt,
- e) die Straßenfrontlänge des Grundstücks nicht mehr als 20 m beträgt. Bei Eckgrundstücken oder solchen Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, wird die Straßenfrontlänge als arithmetischer Mittelwert aller Frontlängen ermittelt.

#### **bei Freileitungsanschlüssen im besonderen**

- a) eine Anschlussaußenleitung nicht erforderlich ist, da der die Einführung der Innenleitung tragende Dachständer gleichzeitig als Ortsnetzstützpunkt dient,

#### **bei Erdkabelanschlüssen im besonderen**

- a) die Länge der Kabelverbindungsleitung **nicht mehr als 5 m bis Grundstücksgrenze beträgt** (bei einseitiger Verlegung ab Straßenmitte gerechnet).

**1.3** Der Netzbetreiber stellt die elektrische Arbeit am Ende des Hausanschlusses (Abgangsklemmen der Hausanschlusssicherung) zur Verfügung (Eigentumsgrenze).

**1.4** Die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusspreise werden - soweit dafür keine Pauschalbeträge vorgesehen sind - auf der Grundlage der Herstellkosten (Einbaukosten, Ausbaukosten, Gemeinkosten und Steuern), sowie unter Berücksichtigung der für das VNB wirtschaftlichen Zumutbarkeit berechnet und dem Antragsteller bzw. Kunden in **einem** Betrag in Rechnung gestellt.

**2. BKZ bei Herstellung von Hausanschlüssen innerhalb geschlossener Ortslage**

(siehe gültiges Preisblatt)

**3. BKZ bei Herstellung von Hausanschlüssen außerhalb der geschlossenen Ortslage**

Für den Anschluss einer außerhalb der geschlossenen Ortslage oder eines durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsgebietes befindlichen Kundenanlage wird der Baukostenzuschuss nach den jeweiligen Verhältnissen festgelegt. Das gleiche gilt für Hausanschlüsse in Wochenendhausgebieten, Feriendörfern und ähnlichen Gebiete.

Werden an eine solche Anschlussaußenleitung innerhalb von 3 Jahren weitere Kunden angeschlossen, so wird der Baukostenzuschuss auf die Gesamtheit der Kunden neu aufgeteilt.

**4. BKZ bei Veränderung bestehender Hausanschlüsse**

Dem Antragsteller bzw. dem Kunden werden verrechnet für Veränderungen bestehender Hausanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage notwendig werden, jeweils halbe Sätze der unter 2. (Hausanschlusskosten) genannten BKZ.

**Die Berechnung der Hausanschlusspreise und BKZ erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zur Anlage 2**

# Hausanschlusspreise

gültig ab 01.08.2008

		<b>Strom (Kabel)</b> bis 63A/40kW	<b>Strom (Freileitung)</b> bis63A/40kW
Pauschale (in €) bis zur Grundstücksgrenze (maximal 5 m) <sup>1) 2)</sup>	Einzelverlegung	<b>973,50 € brutto</b> (818,07 € netto)	<b>1460,24 € brutto</b> (1227,1€ netto)
	Gemeinsame Verlegung	<b>973,5 € brutto</b> (818,07 € netto)	
Mehrlängen (in €/m) bei Einzelverlegung	Befestigt	<b>108,3 € brutto</b> (91,01 € netto)	
	Unbefestigt	<b>74,23 € brutto</b> (62,38€ netto)	<b>33,46 € brutto</b> (28,12 € netto)
Mehrlängen (in €/m) bei gemeinsamer Verlegung <sup>3)</sup>	Befestigt	<b>54,76 € brutto</b> (46,02 € netto)	
	Unbefestigt	<b>36,50 € brutto</b> (30,68 € netto)	
Mehrlängen (in €/m) bei Tiefbau seitens Kunden im Privatgrundstück	Leitungsverlegung seitens EVU	<b>23,12 € brutto</b> (19,43 € netto)	

## Folgende Tätigkeiten werden pauschal berechnet

Umbau Freileitung (bedingt durch Umbaumaßnahmen)  
Verstärkung Freileitung (2- auf 4- Leiter)  
Prov. Hausanschluss (auf Ring zusätzlich zu HA-Kosten)  
zusätzlich abschließbarer HA-Schutzkasten  
Bauprovisorium an KVS oder Station (an- oder abklemmen)  
Bauprovisorium an Freileitung (an- oder abklemmen)  
Sonstige Provisorische Anschlüsse (an- oder abklemmen)

Die Preise Verstehen sich einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %.  
Preise in Klammern sind Nettobeträge

1) Kosten für Mauerdurchbruch enthalten

2) bei Freileitungsanschluss bis 20 m Zuleitung zum Dachständer

3) Energie- und Wasserleitung zusammen verlegt

## **Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag, gemäß § 11 NAV)**

Die Berechnung des Netzkostenbeitrages für Hausanschlüsse im Niederspannungsnetz, welche nach dem 01.04.1980 hergestellt wurden, erfolgt individuell für jedes Neubaugebiet.

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz wird ab einer angeforderten Leistung von 30 kW ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Bitte erfragen Sie die jeweiligen Beträge bei Ihrem Kundenberater.

Beim Anschluss eines Kunden an das Mittelspannungsnetz sind besondere Kriterien zu beachten, bitte wenden Sie sich bezüglich der entsprechenden Vorgaben an Ihren Kundenberater.